

99150054037000

Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) feststellen

Heruntergeladen am 08.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_351301/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150054037000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) feststellen
Leistungsbezeichnung II	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) feststellen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderungsschneider Anerkennen Anerkennung in Deutschland Anerkennungsbescheid Anerkennungsverfahren Appreteur Asphaltierer - ohne Straßenbau Ausbildungsberuf Ausführung einfacher Schuhreparaturen ausländische Qualifikation ausländischer Abschluss ausländischer Beruf Bautrocknungsgewerbe berufliche Anerkennung Berufsabschluss Berufsanerkennung Berufsausbildung Berufsqualifikation Bestatter Betonbohrer und -schneider Bodenleger Bogenmacher Brauer und Mälzer Buchbinder Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung Bürsten- und Pinselmacher Daubenbauer Dekateur Dekorationsnäher - ohne Schaufensterdekoration Dekorationszwecke in Sonderanfertigung Drucker duale Ausbildung Edelsteinschleifer und -graveur Einbau von genormten Baufertigteilen Eisenflechter Fahrzeugverwerter Feinoptiker Fleckteppichhersteller Fleischzerleger - Ausbeiner Flexograf Fotograf Fuger - im Hochbau Galvaniseur Gebäudereiniger Geigenbauer Gerber Getränkeleitungsreiniger Glas- und Porzellanmaler Gleichwertigkeit Gleichwertigkeitsbescheid Gleichwertigkeitsfeststellung Gleichwertigkeitsprüfung Gold- und Silberschmied Graveur Handschuhmacher Handwerk handwerksähnliches Gewerbe Handwerkskammer Handwerksmeister Handwerksordnung Handzuginstrumentenmacher Herstellung von Drahtgestellen Holzbildhauer Holzblasinstrumentenmacher Holzblockmacher Holzimprägnierung in Gebäuden Holz-Leitermacher - Sonderanfertigung Holzreifenmacher Holzschindelmacher Holzschuhmacher Holz- und Bautenschützer HWK IHK Industrie- und Handelskammer Innerei-Fleischer - Kuttler Kabelverleger im Hochbau Keramiker Klavierstimmer Klavier- und

Modul
Sachverhalt

Cembalobauer | Klöppler | Korb- und Flechtwerkgestalter | Kosmetiker | Kunststopfer | Kürschner | Lampenschirmhersteller - Sonderanfertigung | Maskenbildner | Maßschneider | Mauerschutz | Meister | Meisterbetrieb | Meisterbrief | Meisterin | Meistertitel | Metallbildner | Metallblasinstrumentenmacher | Metallsägen-Schärfer | Metallschleifer und Metallpolierer | Metall- und Glockengießer | Modellbauer | Modist | Muldenhauer | Müller | nicht reglementiert | Plisseebrenner | Posamentierer | Präzisionswerkzeugmechaniker | Print- und Medientechnologe | Qualifikationsanalyse | Rammgewerbe | Requisiteur | Rohr- und Kanalreiniger | Sattler und Feintäschner | Schirmmacher | Schlagzeugmacher | Schnellreiniger | Schuhmacher | Segelmacher | Siebdrucker | Speiseeishersteller | Steindrucker | Sticker | Stoffmaler | Stricker | Tankschutzbetriebe | Teppichreiniger | Textilgestalter | Textil-Handdrucker | Textilreiniger | Theaterkostümher | Theaterplastiker | Theater- und Ausstattungsmaler | Uhrmacher | Vergolder | Wachszieher | Weber | Weinküfer | zulassungsfrei | Zupfinstrumentenmacher

Leistungstyp
Leistungsgruppierung
Verrichtungskennung

SDG-Informationsbereich Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Lagen Portalverbund
Einheitlicher Ansprechpartner
Fachlich freigegeben am
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- [Handwerksordnung (HwO) § 51g](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__51g.html)
- [Handwerksordnung (HwO) § 50c](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__50c.html)

Modul

Sachverhalt

- [Handwerksordnung (HwO) Anlage B Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html)
- [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) §§ 4-7](https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html)
- [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) § 8 Abs. 1 Nr. 2](https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html)
- [Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin](<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf>)
- [Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin](<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf>)

Teaser

Volltext

Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. 41 Berufe davon sind als ****zulassungsfreie Handwerke**** in der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung zusammengefasst:

- 1\ Bestatter
- 2\ Bogenmacher
- 3\ Brauer und Mälzer
- 4\ Buchbinder
- 5\ Edelsteinschleifer und -graveure
- 6\ Feinoptiker
- 7\ Fotografen
- 8\ Galvaniseure
- 9\ Gebäudereiniger
- 10\ Geigenbauer
- 11\ Glas- und Porzellanmaler
- 12\ Gold- und Silberschmiede
- 13\ Graveure
- 14\ Handzuginstrumentenmacher
- 15\ Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 16\ Holzbildhauer
- 17\ Holzblasinstrumentenmacher
- 18\ Keramiker
- 19\ Klavier- und Cembalobauer

Modul

Sachverhalt

20\ Korb- und Flechtwerkgestalter
 21\ Kosmetiker
 22\ Kürschner
 23\ Maßschneider
 24\ Metall- und Glockengießer
 25\ Metallbildner
 26\ Metallblasinstrumentenmacher
 27\ Modellbauer
 28\ Modisten
 29\ Müller
 30\ Präzisionswerkzeugmechaniker
 31\ Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
 32\ Sattler und Feintäschner
 33\ Schuhmacher
 34\ Segelmacher
 35\ Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
 36\ Textilreiniger
 37\ Uhrmacher
 38\ Vergolder
 39\ Wachszieher
 40\ Weinküfer
 41\ Zupfinstrumentenmacher

Weitere 51 Berufe sind als ****handwerksähnliche Gewerbe**** in der Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung aufgeführt:

1\ Eisenflechter
 2\ Änderungsschneider
 3\ Appreteure, Dekateure
 4\ Asphaltierer (ohne Straßenbau)
 5\ Ausführung einfacher Schuhreparaturen
 6\ Bautrocknungsgewerbe
 7\ Betonbohrer und -schneider
 8\ Bodenleger
 9\ Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
 10\ Bürsten- und Pinselmacher
 11\ Daubenhauer
 12\ Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
 13\ Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
 14\ Fahrzeugverwerter
 15\ Fleckteppichhersteller

Modul

Sachverhalt

- 16\ Fleischzerleger, Ausbeiner
- 17\ Fuger (im Hochbau)
- 18\ Gerber
- 19\ Getränkeleitungsreiniger
- 20\ Handschuhmacher
- 21\ Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 22\ Holzblockmacher
- 23\ Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 24\ Holzreifenmacher
- 25\ Holzschindelmacher
- 26\ Holzschuhmacher
- 27\ Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 28\ Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 29\ Klavierstimmer
- 30\ Kunststopfer
- 31\ Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 32\ Maskenbildner
- 33\ Metallsägen-Schärfer
- 34\ Metallschleifer und Metallpolierer
- 35\ Muldenhauer
- 36\ Plisseebrenner
- 37\ Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 38\ Requisiteure
- 39\ Rohr- und Kanalreiniger
- 40\ Schirmmacher
- 41\ Schlagzeugmacher
- 42\ Schnellreiniger
- 43\ Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 44\ Steindrucker
- 45\ Stoffmaler
- 46\ Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 47\ Teppichreiniger
- 48\ Textil-Handdrucker
- 49\ Theater- und Ausstattungsmaler
- 50\ Theaterkostümnäher
- 51\ Theaterplastiker

****Für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sind grundsätzlich keine besonderen Qualifikationsnachweise erforderlich, um**

Modul

Sachverhalt

sie selbstständig auszuüben. Diese Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert.**
Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation. Es kann jedoch vorteilhaft sein, wenn Sie für Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation, eine Gleichwertigkeitsfeststellung vorweisen können.

****Was ist eine Gleichwertigkeitsfeststellung?****
Sie haben das Recht auf ein Anerkennungsverfahren.
****Das Verfahren heißt**
„Gleichwertigkeitsfeststellung“.**

- Die zuständige Handwerkskammer prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation (der Meisterprüfung im Handwerksrecht in Deutschland) ist? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Handwerkskammer berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.
- Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen. Sie erhalten aber keinen Meistertitel.

Die Anerkennung dient als Transparenzinstrument, um Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt besser verwertbar zu machen. Durch den Bescheid können Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

****Verfahrensablauf****

1\ Wenn Sie in Berlin handwerklich tätig werden

Modul

Sachverhalt

möchten, stellen Sie einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Handwerkskammer Berlin. Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch online aus dem Ausland stellen.

- Die zuständige Handwerkskammer informiert Sie, welche Dokumente evtl. als beglaubigte Kopien nachzureichen sind.
- Versenden Sie bitte keine Originale per Post. Sollten Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung erforderlich.

2\ Die Handwerkskammer prüft die Unterlagen und stellt fest, ob und inwieweit Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation im Handwerk ist.

3\ Nach Zahlung der Verwaltungsgebühren erhalten Sie einen Bescheid mit dem Ergebnis des Anerkennungsverfahrens. Mögliche Ergebnisse können dabei sein:

- a.) Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation gleichwertig sind.
- b.) Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.
- c.) Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung.

****Hinweis:****

Unabhängig von der Gleichwertigkeitsprüfung müssen Sie sich, wenn Sie die selbstständige Arbeit im Handwerk in Berlin beginnen wollen, bei der zuständigen Handwerkskammer in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eintragen lassen.

Modul

Sachverhalt

Dies sind andere Verfahren, mehr Informationen dazu finden Sie unten unter „Weiterführende Informationen“.

Erforderliche Unterlagen

- ****Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf****
Online möglich oder Sie stellen den Antrag schriftlich per Post
- ****Identitätsnachweis****
Geeignete Identitätsnachweise sind z. B. ein Reisepass (Passersatz), alle europäischen Personalausweise oder ein Konventionspass.
Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.
Folgende Informationen müssen, z. B. in der Übersetzung des Identitätsnachweises, in lateinischen Schriftzeichen auf dem Nachweis leserlich sein: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum. Der Identitätsnachweis sollte ein Foto von Ihnen und Ihre Unterschrift beinhalten.
- ****Lebenslauf****
Der Lebenslauf oder auch Curriculum Vitae (CV) oder Résumé soll eine tabellarische Übersicht geben über Ihre:
 - 1\. Ausbildungsgänge (Berufsausbildung, akademische Ausbildung, schulische Ausbildung)
 - 2\. Fortbildungen
 - 3\. bisherigen Jobs
 Der Lebenslauf muss auf Deutsch geschrieben sein.
- ****Ausbildungsnachweise****
Reichen Sie Ihre Nachweise der Berufsqualifikation mit ein. Dies können z. B. sein: Prüfungs- und Abschlusszeugnisse, Berufsurkunde, Diplomurkunde, Bachelor- und/oder Masterzeugnis oder vergleichbare Dokumente. Fügen Sie falls vorhanden auch Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung mit bei. Dies können z. B. sein: Diploma Supplement, das Transcript of Records, der Relevé de Notes, das Studienbuch, die Prüfungsordnung sowie Fächer- und Notenübersichten oder vergleichbare Dokumente.
Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

Modul

Sachverhalt

- ****Nachweis über Berufserfahrung****

Bescheinigung über die Art und Dauer Ihrer relevanten Berufspraxis. Dazu gehören z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, berufliche Weiterbildungen oder vergleichbare Dokumente.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****ggf. Bescheinigung des Ausbildungsstaates****

Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen. Die Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates sein.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****ggf. Nachweis bei Namensänderung****

Wenn Ihr Vor- oder Nachname nicht mehr mit dem Namen in Ihrem Berufsqualifikationsnachweis übereinstimmt (z. B. durch Heirat, Einbürgerung, Geschlechtsumwandlung oder ähnliche Gründe), fügen Sie hier bitte einen amtlichen Nachweis über die vollzogene Namensänderung bei. Dies kann beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Einbürgerungsbescheid oder ein anderer geeigneter Nachweis sein aus dem die Namensänderung ersichtlich ist.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****ggf. Erklärung oder Nachweis zu früheren**

Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung**

Eine Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben bzw. falls doch zutreffend, Dokumente zu früheren gestellten Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei anderen zuständigen Stellen.

Voraussetzungen

- ****Ausländische Handwerksausbildung****

Sie haben eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland.

- ****Tätigkeitsort in Berlin****

Sie wollen in Berlin in dem entsprechenden Handwerk arbeiten.

Modul	Sachverhalt
	• **Dokumente und Übersetzungen** Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen in der Regel von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
Kosten	• Meistens bis zu ca. 600,00 Euro. • Die Handwerkskammer informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. • Zusätzlich können weitere Kosten für Sie entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Ca. 3 Monate, sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen.
Frist	
weiterführende Informationen	• [Ausländische Qualifikationen (Handwerkskammer Berlin)](https://www.hwk-berlin.de/artikel/auslaendische-qualifikationen-91,0,277.html) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennung in Deutschland)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen)](https://www.bq-portal.de/) • [Einheitlicher Ansprechpartner in Berlin](https://www.berlin.de/ea/) • [Broschüre Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Handwerk (Bundesministerium für Wirtschaft)](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html) • [Benutzerleitfaden zur Berufsanerkennungsrichtlinie](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/einheitlicher-ansprechpartner/benutzerleitfaden-zur-berufsqualifikation.pdf)

Modul	Sachverhalt
	• [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren (Anerkennung in Deutschland)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Verzeichnis der Öffentlich bestellten Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)](https://www.justiz-dolmetscher.de/) • [Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke beantragen (Dienstleistung)](https://service.berlin.de/dienstleistung/141577/) • [Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis handwerksähnliche Gewerbe beantragen (Dienstleistung)](https://service.berlin.de/dienstleistung/141579/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf](https://www.hwk-berlin.de/downloads/antragsformular-bqfg-91,828.pdf)
Ursprungsportal	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) feststellen